

Keine Angaben zu Schadstoffen: Auftragnehmer kann von unbelastetem Boden ausgehen!

Der öffentliche Auftraggeber hat in der Leistungsbeschreibung eine Schadstoffbelastung auszuhebenden und zu entfernenden Bodens nach den Erfordernissen des Einzelfalls anzugeben. Sind erforderliche Angaben zu Bodenkontaminationen nicht vorhanden, kann der Bieter daraus den Schluss ziehen, dass ein schadstofffreier Boden auszuheben und zu entfernen ist (Anschluss an BGH, Urteil vom 22.12.2011 - VII ZR 67/11, IBR 2012, 65).*

BGH, Urteil vom 21.03.2013 - VII ZR 122/11

vorhergehend:

OLG Dresden, 04.05.2011 - 6 U 131/09

LG Görlitz, 16.01.2009 - 1 O 110/07

BGB §§ 133, 157; DIN 18300 Abschnitt 0.2.3; VOB/A 2006 § 9; VOB/B § 2 Nr. 5, 6

Problem/Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) wird von einem öffentlichen Auftraggeber (AG) mit Tiefbauarbeiten für den Ausbau einer Kreisstraße beauftragt. In der Baubeschreibung heißt es, dass die durchgeführten Baugrunduntersuchungen eine lediglich ca. 4 cm dicke Asphaltdeckschicht aufgeschlossen hätten, deren Teergehalt noch unterhalb der Grenze für Wiedereinbau des Aufbruchgutes im Heißeinbau liege, so dass eine Wiederverwertung vollständig möglich sei. Nach dem Leistungsverzeichnis sollte Boden gelöst und nach Übernahme in das Eigentum des AN entfernt werden. Der AN macht wegen **Chlorid- und Arsenkontaminationen** des Bodens eine Mehrvergütung insbesondere für erhöhten Entsorgungsaufwand geltend.

Entscheidung

Mit Recht, entscheidet der BGH, anders als die Vorinstanzen. Ein Bieter dürfe die **Leistungsbeschreibung** einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/A **im Zweifelsfall** so verstehen, dass der Auftraggeber den **Anforderungen der VOB/A an die Ausschreibung entsprechen** wolle. Danach seien die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, wie z. B. Bodenverhältnisse, so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen könne. Die "Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung" in Abschnitt 0 der ATV DIN 18299 ff seien zu beachten (VOB/A 2006 § 9 Nr. 1 - 3). Insbesondere nach DIN 18300 Abschnitt 0.2.3 sei eine **Schadstoffbelastung** nach den Erfordernissen des Einzelfalls **anzugeben**, es sei denn, dass sich aus den gesamten Vertragsumständen **klar ergebe**, dass eine derartige **Kontamination vorliege** (BGH, IBR 2012, 65). Allein der Umstand, dass die Bieter - auch wegen eventueller Kenntnisse vom Winterdienst auf der betreffenden Straße - mit dem Vorliegen einer Chloridkontamination rechnen mussten, rechtfertige es nicht, von Angaben dazu in der Ausschreibung abzusehen, zumal nach den Angaben des Gerichtssachverständigen eine Salzbelastung in derartigen Bodenschichten selten vorkomme.

Praxishinweis





Zur Vorgängerentscheidung (IBR 2012, 65) ist technisch umstritten, ob Bodenschichten unter einer alten Asphaltdecke durch nach unten sickende Schadstoffe aus dem teerbelasteten Asphalt tatsächlich in der Regel ebenfalls belastet sind, wie der Gerichtssachverständige dort bekundet hat.

Zur Chloridbelastung blieb der hiesige Sachverständige vage, so dass ein **Zweifelsfall** vorliegt und die Leistungsbeschreibung **vergaberechtskonform auszulegen** ist (vgl. zu einer entsprechenden Auslegung eines Zuschlagsschreibens BGH, **IBR 2012, 630**).

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach 

© id Verlag

Links

 <u>Nachricht</u>	BGH - Keine Angaben zu Kontaminationen: Bieter darf von schadstofffreiem Boden ausgehen!
 <u>IBR 2013, 10</u>	OLG Koblenz - Erdarbeiten: Auftraggeber muss LAGA-Analysen vorlegen!
 <u>IBR 2012, 319</u>	LG Köln - Kein Hinweis auf Kontamination: Anspruch auf Zusatzvergütung!
 <u>IBR 2012, 65</u>	BGH - Kein ausdrücklicher Hinweis auf Kontamination: Mehrvergütung für Entsorgung belasteter Böden?